

Abstimmungsbehörde: **Amt Britz-Chorin-Oderberg**
Gemeinden/Stadt: **Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow, Oderberg, Parsteinsee**
Stimmkreis: **Barnim III – 15**

Bekanntmachung

weiterer Eintragungsstellen zur Durchführung eines Volksbegehrens
„Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“

In Ergänzung zur

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens
„Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“

vom 15.09.2021 gibt es im Bereich des Amtes Britz-Chorin-Oderberg folgende weitere Eintragungsstellen.

lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten	
9	Peggy Fürst, Bürgermeisterin Gemeinderaum, Choriner Str. 1 16248 Niederfinow	29.10.21 und 10.12.21	17:30 bis 18:30 Uhr 17:30 bis 18:30 Uhr
10	Michael Stürmer, Bürgermeister, Gemeindezentrum, Parstein, Angermünder Str. 5, 16248 Parsteinsee	Mittwoch	18:00 bis 19:00 Uhr
11	Elfriede Damm, Ortsvorsteherin, Neuehütte, Waldstr. 16, 16230 Chorin	Mittwoch	17:00 bis 18:00 Uhr
12	Daniel Krüger, Ortsvorsteher, OT Senftenhütte, Gemeinderaum, Ärmel 14, 16230 Chorin	letzter Montag im Monat 19:30 bis 20:00 Uhr	

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

Begründung: Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestehenden „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.

	_____ Britz ,	den	_____ 11.10.2021
(Dienstsiegel)	(Ort)		(Datum)
	Die Abstimmungsbehörde		
	_____ Matthes (Amtsdirektor)		